

A.ZI.: 813 - 0/2023 CW

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom **14. Dezember 2023** mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird:

Eingearbeitet sind folgende Änderungen:

*Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 10. Dezember 2014.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 15. Dezember 2015.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 13. Dezember 2017.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 12. Dezember 2018.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 11. Dezember 2019.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 09. Dezember 2020.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 09. Dezember 2021.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 15. Dezember 2022.
Beschluss des Gemeinderates über die Gebühren und Abgaben vom 14. Dezember 2023*

A b f a l l g e b ü h r e n o r d n u n g

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10% Umsatzsteuer)

Die Grundgebühr beträgt pro Abfalltonne, Abfallsäcke bzw. Container

jährlich	EURO	63,00	für Mehrpersonenhaushalte und Betriebe
jährlich	EURO	52,00	für Einpersonenhaushalte und nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen)

Die Abfallgebühr wird nach dem verwendeten Abfallgefäß festgelegt und beträgt im Jahr je

Abfalltonne mit (monatliche Entleerung)	60	Liter Fassungsraum	EURO	67,82
Abfalltonne mit (monatliche Entleerung)	90	Liter Fassungsraum	EURO	101,73
Abfalltonne mit (monatliche Entleerung)	120	Liter Fassungsraum	EURO	135,64
Abfalltonne mit (monatliche Entleerung)	240	Liter Fassungsraum	EURO	271,18
Abfallcontainer mit (monatliche Entleerung)	660	Liter Fassungsraum	EURO	745,82
Abfallcontainer mit (monatliche Entleerung)	1.100	Liter Fassungsraum	EURO	1.243,09
Abfallsäcke mit (12 Säcke - Mehrpersonenhaushalt)	60	Liter Fassungsraum	EURO	67,82
Abfallsäcke mit (9 Säcke - Einpersonenhaushalt)	60	Liter Fassungsraum	EURO	50,82
Zusätzlicher Abfallsack	60	Liter Fassungsraum	EURO	5,64

§ 3 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Abfallgebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 5 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind für das 1. Vierteljahr am 15. Februar,
für das 2. Vierteljahr am 15. Mai,
für das 3. Vierteljahr am 15. August und
für das 4. Vierteljahr am 15. November
zur Zahlung fällig.

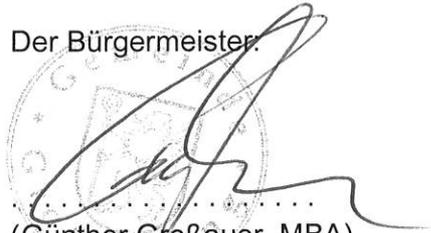
§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Günther Großauer, MBA)